

Programm SFC2021 für den AMIF, ISF und das BMVI

CCI-Nummer	2021CH65BVPR001
Bezeichnung auf Englisch	Programme Switzerland - BMVI
Bezeichnung in Landessprache(n)	
Version	1.3
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	C(2025) 6156 final
Datum des Kommissionsbeschlusses	03.09.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen.....	4
2. Spezifische Ziele und technische Hilfe	8
2.1. Spezifisches Ziel: 1. Integriertes europäisches Grenzmanagement.....	9
2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels	9
2.1.2. Indikatoren.....	14
Tabelle 1: Outputindikatoren.....	14
Tabelle 2: Ergebnisindikatoren.....	16
2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	18
Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung	18
2.1. Spezifisches Ziel: 2. Gemeinsame Visumpolitik.....	20
2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels	20
2.1.2. Indikatoren.....	22
Tabelle 1: Outputindikatoren.....	22
Tabelle 2: Ergebnisindikatoren.....	23
2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	25
Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung	25
2.2. Technische Hilfe: TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung).....	26
2.2.1. Beschreibung	26
2.2.2. Indikative Aufschlüsselung der technischen Hilfe gemäß Artikel 37 der Dachverordnung	27
Tabelle 4: Indikative Aufschlüsselung	27
3. Finanzierungsplan.....	28
3.1. Mittelausstattung nach Jahr	28
Tabelle 5: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr.....	28
3.2. Gesamtmittelzuweisungen.....	29
Tabelle 6: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag	29
3.3. Übertragungen	30
4. Grundlegende Voraussetzungen	32
Tabelle 9: Zielübergreifende grundlegende Voraussetzungen	32
5. Programmbehörden	41
Tabelle 10: Programmbehörden	41
6. Partnerschaft	42
7. Kommunikation und Sichtbarkeit.....	44
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	46
Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen.....	47
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	47
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	48
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	49
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.).....	49
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.	50
3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.....	51
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.	52

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.....	53
Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	54
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	54
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	55
Anlage 3.....	56
Thematische Fazilität (Artikel 11 AMIF-VO, Artikel 8 BMVI-VO, Artikel 8 ISF-VO)	56
DOKUMENTE.....	57

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern iii, iv, v und ix der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

Grundlagen

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Die Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (nachfolgend BMVI) im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement (BMVI-Verordnung) ist eine Weiterentwicklung des Schengenbesitzstandes. Für die Umsetzung in der Schweiz dient die nationale «Strategie zur integrierten Grenzverwaltung 2027» (IBM Strategie 2027). Zudem richten sich die Investitionsprioritäten unter dem BMVI nach der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), der zentralen strategischen Leitlinie im Visumbereich. Neben diesen beiden Strategien orientieren sich die Investitionsprioritäten an den bisherigen Anstrengungen unter dem ISF-Grenze sowie relevanten Schengen-Weiterentwicklungen, in deren Rahmen die EU teilweise auch zweckgebundene Mittel zuweisen kann.

Umsetzungsstand Schengen-Besitzstand

Nachfolgend wird auf geplante Förderungen von Projekten zu deren Umsetzung eingegangen.

Interoperabilität (IOP): Der Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen wurde vom Parlament in der Schlussabstimmung vom 19. März 2021 angenommen (BBJ 2021 674). Die Arbeiten zur Umsetzung auf Verordnungsebene sind am Laufen. Die vollständige Einführung der Interoperabilität in der Schweiz ist voraussichtlich auf Ende 2027 geplant. IOP wurde nicht vom ISF Grenze gefördert. Eine Förderung unter dem BMVI ist geplant.

Überarbeitung des Visa-Informationssystems (VIS Recast): Am 7. Juli 2021 verabschiedete die EU die Verordnungen (EU) 2021/1133 und (EU) 2021/1134 und notifizierte diese der Schweiz am 8. Juli 2021. Die Botschaft wurde am 18. Mai 2022 verabschiedet. Die Umsetzung der neuen Anforderung der VIS-Verordnung ist im Gange und wurde vom ISF-Grenze gefördert. Neu werden die beiden bisher getrennten Programme der Agentur eu-LISA Revised VIS and VIS IO zusammengeführt. VIS Recast (Revised VIS with IO) soll bis Ende 2026 eingeführt werden. Dementsprechend ist eine erneute Förderung unter dem BMVI vorgesehen.

Entry-Exit-System (EES): Das EES dient der elektronischen Erfassung der Ein- und Ausreisen von Drittstaatsangehörigen sowie der automatischen Berechnung der Aufenthaltsdauer im Schengen-Raum. Im Dezember 2017 verabschiedete die EU die Verordnung (EU) 2017/2226 und notifizierte diese der Schweiz am 17. Januar 2018. Per 1. Mai 2022 sind die Rechtsgrundlagen zu EES in Kraft getreten. Die Umsetzung ist im Gange und wurde vom ISF-Fond gefördert. Die Einführung des Systems EES ist im Herbst 2024 vorgesehen. Im Rahmen des BMVI ist die Förderung der Fertigstellung von EES geplant.

Schengener Informationssystem II (SIS II): Das SIS II ist ein elektronisches Personen- und Sachfahndungssystem, das durch die Schengen-Staaten gemeinsam betrieben wird. Die drei SIS-Verordnungen (Verordnungen (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861 und (EU) 2018/1862) zur sachlichen und technischen Weiterentwicklung des SIS wurden der Schweiz am 20. November 2018 notifiziert. Das Projekt SIS Recast dient der Modernisierung der nationalen Komponenten des SIS gemäss der Verordnung (EU) 2018/1861. Unter dem ISF-Grenze wurden die Projektmanagementkosten für SIS Recast gefördert. Im Rahmen des BMVI soll weiterhin der Betrieb von SIS II gefördert werden.

Europäisches Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS): Mit ETIAS werden visumbefreite Drittstaatsangehörige, die in den Schengen-Raum einreisen wollen, verpflichtet (mit wenigen Ausnahmen) vor Antritt ihrer Reise in den Schengen-Raum online eine gebührenpflichtige Reisegenehmigung zu beantragen. Am 25. September 2020 hat die Bundesversammlung dem Bundesbeschluss zur Genehmigung und Umsetzung des ETIAS zugestimmt. Die Umsetzung von ETIAS ist zurzeit im Gange und wurde vom ISF-Grenze gefördert. Die Einführung des Systems ETIAS ist von der EU in der ersten Jahreshälfte 2025 vorgesehen. In der Zwischenzeit hat die EU die Verordnung (EU) 2018/1240 durch die Verordnungen (EU) 2021/1150 und (EU) 2021/1152 angepasst. Im Rahmen des BMVI ist die Förderung von ETIAS geplant.

Umsetzungsstand der länderspezifischen Empfehlungen

Gemäss BMVI-Verordnung kann die Umsetzung von länderspezifischen Empfehlungen aus Schengen Evaluationen und Schwachstellenbeurteilungen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) durch das BMVI gefördert werden.

Die Schweiz hat bereits diverse Massnahmen getroffen, um die Empfehlungen im Rahmen der Schengen Evaluation 2018 umzusetzen. Die verbleibenden Empfehlungen werden mittels dem Projekt reFRONT umgesetzt. Ziel dieses Projekts ist es, die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Bereich der integrierten Grenzverwaltung zu verbessern und zu formalisieren. Der Bundesrat hat den Abschlussbericht reFRONT im November 2023 zur Kenntnis genommen und das Mandat erteilt, die Empfehlungen zu vertiefen und dem Bundesrat bis Ende 2025 mögliche Umsetzungslösungen vorzulegen. Daher ist bis auf Weiteres keine Förderung der Massnahmen unter dem BMVI geplant.

Im Rahmen der Schwachstellenbeurteilung (2017-2022) wurden der Schweiz bisher sechs Empfehlungen von Frontex ausgesprochen. Eine Empfehlung aus der ordentlichen Schwachstellenbeurteilung 2017 betrifft die Erkennung von Dokumentenfälschungen. Frontex hat empfohlen, dass die Flughafenpolizei Zürich bei der Einreise in die Schweiz eine gründlichere Dokumentenprüfung durchführt. Eine weitere Empfehlung aus der ordentlichen Schwachstellenbeurteilung 2019 ist, dass am Flughafen GE sichergestellt werden soll, dass die Anzahl des verfügbaren Grenzschutzpersonals mit dem Passagieraufkommen an den Luftaussengrenzen übereinstimmt. 2020 wurden zwei Empfehlungen ausgesprochen. Einerseits sollte die Erkennungsrate von Personen erhöht werden, die die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 des Schengener Grenzkodexes nicht erfüllen. Andererseits muss die Datenqualität erhöht werden. 2021 führte Frontex eine ausserordentliche Beurteilung im Rahmen einer sogenannten «Simulation Exercise» zur Verbesserung der Kontrollfähigkeit der ersten und zweiten Kontrolllinie zur Erkennung von gefälschten Dokumenten durch. Daraus resultierten zwei weitere Empfehlungen.

Bis Ende 2023 konnten alle Empfehlungen ausser eine umgesetzt werden. Die noch offene Empfehlung resultiert aus dem Jahr 2020 und betrifft die Zurverfügungstellung von verifizierten Daten. Diese werden mit der Einführung von EES geliefert werden. Die Förderung von EES ist unter dem BMVI vorgesehen.

Nationaler Bedarf und identifizierte Herausforderungen

Bei der Erstellung der IBM Strategie 2027 wurde eine nationale Bedarfsanalyse durchgeführt, welche folgenden Bedarf und folgende Herausforderungen im Bereich Grenze und Visa identifizierte.

Zunehmende Mobilität und anhaltend hoher Migrationsdruck

In den letzten Jahren ist das Passagieraufkommen im Verkehr mit Drittstaaten ausserhalb des Schengen-Raums stetig gewachsen. Alleine während des letzten Strategiezyklus von 2012 bis 2017 ist es an den schweizerischen Landesflughäfen insgesamt um rund 10.5 Mio. (20%) angestiegen (Zürich +15%, Genf +20% und Basel +51%). Mit der fortschreitenden ökonomischen und sozialen Globalisierung und Vernetzung, gepaart mit zunehmendem Wohlstand in vielen Schwellenländern, machen Interkontinentalreisen auch in Zukunft für immer breitere Bevölkerungsschichten erschwinglich. Angetrieben durch den anhaltend harten Verdrängungskampf in der Luftfahrtindustrie und den in der Folge sinkenden Preisen wird künftig mit einem kontinuierlichen Anstieg im Passagieraufkommen gerechnet. Zahlreiche ungelöste kriegsrische Konflikte, klima- und umweltbedingte Migrationsbewegungen, fragile Staaten sowie die Diskrepanz zwischen Europa und anderen Teilen der Welt bezüglich Wohlstand, Sicherheit und Zukunftsperspektiven sind die wesentlichen Pull- und Push-Faktoren und sorgen für einen weiterhin hohen Migrationsdruck Richtung Europa. Der Migrationsdruck im Mittelmeerraum dürfte auch in den kommenden Jahren hoch bleiben. Häufig sind die Mittelmeeranrainerstaaten nicht das eigentliche Endziel der Migranten. Aus rechtlichen und praktischen Gründen ist der Schutz an der Aussengrenze auf See am schwierigsten. Die Aufgriffszahlen an den schweizerischen Binnengrenzen lagen in den letzten Jahren daher deutlich über denen an den schweizerischen Aussengrenzen. An den Schweizer Schengen-Aussengrenzen gab es im Jahr 2022 insgesamt 1'641 Aufgriffe bzw. Einreiseverweigerungen, im Vergleich zu den 51'333 Aufgriffen an den Binnengrenzen. Im Jahr 2023 wurden an den Aussengrenzen 1'265 Fälle registriert, während an den Binnengrenzen 49'239 Aufgriffe verzeichnet wurden. Den Druck der Sekundärmigration an der Schweizer Binnengrenze wird voraussichtlich hoch bleiben und den Druck auf die Luftaussengrenzen weiterhin übersteigen, da diese wirksamer geschützt werden können. Im Lauf des Jahres 2023 haben zudem über 30'000 Menschen ein Asylgesuch in der Schweiz gestellt. Das ist die höchste Zahl seit der Flüchtlingskrise 2015/16.

Erhöhte Bedrohungslage

Eine solche ergibt sich in der Schweiz durch die unsichere Lage, namentlich durch den Ukraine-Krieg, im Maghreb sowie im Nahen und Mittleren Osten. Da derzeit keine tiefgreifende und anhaltende Entspannung bezüglich der allgemeinen Sicherheitslage zu erwarten ist, wird der Grenzkontrolle auch weiterhin eine wichtige Rolle im Bedrohungsmanagement und bei der Gewährleistung der inneren Sicherheit zukommen.

Zunehmende Komplexität und Überschneidung der Aufgaben im Bereich Grenzverwaltung

Der Grenzkontrollprozess wird zunehmend komplexer und die organisatorischen und technischen Schnittstellen nehmen laufend zu. Damit steigen die technischen und fachlichen Anforderungen an die Grenzkontrolle und deren Behörden. . Gleichzeitig werden die Übergänge zwischen Migrationssteuerung und -kontrolle und Wahrung der inneren Sicherheit und der öffentlichen Ordnung zunehmend fließender. In der Folge überschneiden sich dann auch die Aufgabenbereiche der für diese Funktionen zuständigen Behörden auf Bundesebene sowie jene der kantonalen Polizeikörpers. Dies erfordert eine Intensivierung der Kooperation zwischen den Behörden auf Bundes- und Kantonsebene.

Rasante technologische Entwicklung und ihre Auswirkungen auf die Prozesse

Steigende Passagierzahlen und das von der Grenzkontrolle zu leistende Bedrohungsmanagement führen ohne gezielte Gegenmassnahmen unweigerlich zu längeren Wartezeiten bei der Grenzkontrolle. Um Wartezeiten weiterhin auf einem möglichst tiefen Mass halten zu können, drängt sich eine weitere Digitalisierung und Automatisierung der Grenzkontrollprozesse auf. Zudem erweist sich eine grössere Interoperabilität der Systeme untereinander als immer wichtiger. Damit steigt aber der Aufwand der Datenbewirtschaftung und der systematischen Nutzung von Datenbeständen. Die steigende technische Komplexität birgt Risiken der Grenzkontrolle und erfordert spezialisierte Fachkräfte für den Betrieb und die Entwicklung der Systeme sowie verstärkte Massnahmen zur Systemsicherheit..

Ressourcenknappheit

Zukünftige Entwicklungen wie wachsende Passagierzahlen, zusätzliche Kontrollsysteme (EES, ETIAS, Systeme zur Interoperabilität), ein stärkeres Sicherheitsbedürfnis bzw. eine erhöhte Bedrohungslage sowie das aufgrund der zunehmenden Technisierung aufzubauende Spezialwissen führen in der Summe unweigerlich dazu, dass die Grenzverwaltung in Zukunft spürbar mehr Ressourcen benötigen wird. Insbesondere die Bereiche Konzeption, Entwicklung, operativer und technischer Betrieb und Wartung von IT-Systemen werden mehr personelle und finanzielle Ressourcen erfordern. Neben dem Druck auf die personellen und finanziellen Ressourcen der in die Grenzverwaltung involvierten Behörden erhöht sich der Druck auch auf andere Ressourcen zunehmend. Die grossen Grenzübergänge an den Landeflughäfen erreichen bald das Limit ihrer räumlichen und logistischen Kapazitäten. Dies ist einerseits auf das steigende Passagiervolumen und andererseits auf den Einsatz neuer Grenzkontrollinfrastruktur zurückzuführen.

Kohärenz und Vereinfachung der Visumprozesse

Aufgrund grösstenteils dezentraler Visumprozesse, besteht eine Priorität im Visumbereich in der Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Visaprozesse. Zudem besteht eine Diskrepanz zwischen dem mit hohem Aufwand verbundenen und kostspieligen Visumverfahren und der zunehmenden Mobilität der Antragsteller. Ausserdem bestehen Zielkonflikte zwischen dem Visumverfahren und anderen strategischen Interessen wie der Vereinfachung legaler Reisen im Tourismusbereich.

Investitionsprioritäten

Als leitende Strategie für die Priorisierung der BMVI-Mittel dient die IBM Strategie 2027, welche mögliche Antworten auf diese Herausforderungen liefert. Zudem orientieren sich die Investitionsprioritäten am EU-Visakodex, der zentralen strategischen Leitlinie im Visumbereich. Neben diesen beiden Strategien orientieren sich die Investitionsprioritäten an den bisherigen Anstrengungen unter dem ISF-Grenze, relevanten Schengen-Weiterentwicklungen sowie Prioritäten der EU und damit Projekten, an denen die EU zweckgebundene Mittel zuweist.

Die IBM Strategie umfasst 11 Strategiekomponenten und drei horizontale Themen. Zu letzteren zählen die Achtung der Grundrechte, Aus- und Weiterbildung sowie Forschung und Innovation. Die IBM Strategie orientiert sich an dem im europäischen Grenzverwaltungskontext gebräuchlichen Vier-Filter-Modell. Der erste Filter bezeichnet Massnahmen in den Dritt- und Herkunftsstaaten, der zweite Filter in benachbarten Drittstaaten, der dritte Filter an der Aussengrenze und der vierte Filter im Schengen-Binnenraum (jene innerhalb der Schweiz ebenso wie die Kooperation mit anderen Schengen-Staaten). Die Investitionsprioritäten unter dem BMVI richten sich somit nach den Strategiekomponenten und dem Vier-

Filter-Modell.

Zum ersten Filter gehört die Strategiekomponente ‘Aktivitäten in Drittstaaten’, worunter Massnahmen im Visumbereich und Auslandsdetachierungen wie Airline Liaison Officers (ALO), um illegale Migration bereits in Transit- und Herkunftsstaaten zu verhindern. Der zweite Filter zu Massnahmen in benachbarten Drittstaaten entfällt, da die Schweiz als Schengen-Binnenstaat keine angrenzenden Drittstaaten kennt.

Der dritte Filter beinhaltet die Strategiekomponente ‘Grenzkontrolle’, wobei illegale Grenzübertritte konsequent verhindert und erkennbare Bedrohungen der Sicherheit identifiziert werden sollen. Dabei soll die Grenzkontrollbehörde über genügend Personal sowie eine an das Passagivolumen angepasste technische und bauliche Infrastruktur verfügen. Die Strategiekomponente Such- und Rettungseinsätze auf See hat für die Schweiz als Binnenstaat ohne Meeresanstoss keinerlei praktische Bedeutung.

Der vierte Filter umfasst drei Strategiekomponenten. Im Rahmen der Frontex-unterstützten Schengen-Zusammenarbeit soll die Verfügbarkeit von Grenzschutz-Experten gewährleistet werden. Eine weitere Komponente bildet die intensivere aber gleichzeitig ressourcenschonende inner- und zwischenstaatliche Schengen-Zusammenarbeit. Zuletzt soll im vierten Filter die innerstaatliche Kooperation zwischen den für die Grenzkontrolle in der Schweiz zuständigen Behörden sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten ausgebaut werden. Dies ist ein wesentliches Element für die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Sicherheit im Schengen-Raum.

Einige Strategiekomponenten beziehen sich auf mehrere Filter. Dazu gehören die Sicherstellung einer nationalen Risikoanalyse der Aussengrenzen nach aktuellen europäischen Standards, die Anwendung einer einheitlichen Rückkehrpraxis in der Schweiz, der Einsatz moderner Technologien bei Grenzkontrollen, die Sicherstellung von Qualitätssicherung- sowie Solidaritätsmechanismen worunter das BMVI fällt.

Im Bereich Visa stellt der bereits erwähnte EU-Visakodex das zentrale rechtliche Vehikel und die strategische Leitlinie dar. Insgesamt soll das Visumverfahren flexibilisiert werden, so dass für Vielreisende Erleichterungen erreicht werden können. Parallel dazu ist die Revision der VIS-Verordnung im Gange, welche die rechtliche Grundlage für den Austausch der Visa-Daten zwischen den Schengener Mitgliedstaaten darstellt. Dabei soll auch die vollständige Interoperabilität des Visa-Informationssystems (VIS) mit EU-weiten Datenbanken gehören. Die Visaverfahren sollen so ausgestaltet werden, dass der Aufwand und die Verfahrenskosten für Arbeitnehmende und Arbeitgeber möglichst gering gehalten werden.

Als an Schengen assoziierter Staat und Nicht-EU-Mitglied beteiligt sich die Schweiz zum heutigen Zeitpunkt nicht an weiteren Programmen, aus denen sie EU-Mittel erhält und die in Zusammenhang mit der Visum- und Grenzpolitik stehen. Von daher wird auf die Erläuterung der Komplementarität und Synergien mit anderer Unionsunterstützung verzichtet.

2. Spezifische Ziele und technische Hilfe

Bezug: Artikel 22 Absätze 2 und 4 der Dachverordnung

Ausgewählt	Spezifisches Ziel oder technische Hilfe	Art der Maßnahme
☒	1. Integriertes europäisches Grenzmanagement	Regelmäßige Maßnahmen
☒	1. Integriertes europäisches Grenzmanagement	Spezifische Maßnahmen
☒	1. Integriertes europäisches Grenzmanagement	Maßnahmen nach Anhang IV
☒	1. Integriertes europäisches Grenzmanagement	Betriebskostenunterstützung
☐	1. Integriertes europäisches Grenzmanagement	Transit-Sonderregelung
☐	1. Integriertes europäisches Grenzmanagement	Soforthilfe
☒	1. Integriertes europäisches Grenzmanagement	ETIAS-Verordnung Artikel 85 Absatz 2
☒	1. Integriertes europäisches Grenzmanagement	ETIAS-Verordnung Artikel 85 Absatz 3
☒	2. Gemeinsame Visumpolitik	Regelmäßige Maßnahmen
☐	2. Gemeinsame Visumpolitik	Spezifische Maßnahmen
☒	2. Gemeinsame Visumpolitik	Maßnahmen nach Anhang IV
☐	2. Gemeinsame Visumpolitik	Betriebskostenunterstützung
☐	2. Gemeinsame Visumpolitik	Soforthilfe
☒	TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)	
☐	TA.37. Technische Hilfe – nicht mit Kosten verknüpft (Artikel 37 der Dachverordnung)	

2.1. Spezifisches Ziel: 1. Integriertes europäisches Grenzmanagement

2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels

Ausgangslage und Herausforderungen

Mit Deutschland, Österreich, dem Fürstentum Liechtenstein, Italien und Frankreich ist die Schweiz vollständig von Schengen-Staaten umgeben. Schengen-Aussengrenzen weist die Schweiz daher lediglich an den drei grossen internationalen Flughäfen Zürich, Genf und Basel sowie an den kleineren Regionalflughäfen bzw. -flugplätzen von Bern-Belp, Sitten, Lugano-Agno, St. Gallen-Altenrhein, Samedan, Lausanne-Blécherette, La Chaux-de-Fonds und Grenchen auf. Hinzu kommen mit Buochs, Mollis, Saanen, Payerne, Dübendorf, Emmen und St. Stephan sieben Flugplätze, auf denen aussengrenzüberschreitende Flüge in Ausnahmefällen und gestützt auf eine vorgängige Bewilligung der zuständigen Grenzkontrollbehörde durchgeführt werden können.

Die Grenzübertrittskontrollen an diesen Aussengrenzflugplätzen werden in Übereinstimmung mit anwendbarem Schengen-Recht, namentlich mit dem Schengener Grenzkodex, nach den Weisungen des Staatssekretariat für Migration (SEM) durchgeführt. Zuständig für die operative Umsetzung der Grenzübertrittskontrolle sind die Kantone. Viele davon haben die Grenzkontrolle auf den Flugplätzen ihres Hoheitsgebietes allerdings dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) übertragen. Das Schweizer nationale Koordinierungszentrum (NCC) ist im Direktionsbereich Risikoanalyse und Analytik (RAA) des BAZG angesiedelt. Das NCC arbeitet eng mit anderen Direktionsbereichen innerhalb des BAZG sowie mit den relevanten kantonalen und Bundesbehörden zusammen. Das NCC Schweiz befasst sich mit einer umfangreichen Informationsverwaltung und -aufbereitung. Unter anderem wird die aktuelle Lage sowie weitere relevante Themen zur Schengen-Aussengrenze zwischen Frontex und den anderen Schengen-Staaten sowie den betroffenen kantonalen und Bundesbehörden geteilt. Im Vordergrund steht dabei die Erzielung einer effektiven und effizienten Risikoanalyse sowie operative Reaktion. Darüber hinaus erfolgt die operative Umsetzung des Grenzmanagements im Einklang mit der nationalen **EIBM-Strategie** (European Integrated Border Management) sowie dem **National Capability Development Plan** der Schweiz. Beide Strategien legen besonderen Wert auf eine koordinierte interinstitutionelle Zusammenarbeit, wie sie zwischen dem NCC, Frontex sowie den kantonalen und Bundesbehörden besteht. Die Verknüpfung dieser nationalen Rahmenwerke gewährleistet, dass das Grenzmanagement kontinuierlich optimiert und an die sich entwickelnden sicherheitspolitischen Anforderungen angepasst wird. Ein zentraler Bestandteil der Tätigkeit des NCC ist die Anbindung an das Europäische Grenzüberwachungssystem EUROSUR (European Border Surveillance System). EUROSUR wird nicht unter dem BMVI finanziert. Die Schweiz nimmt auf europäischer Ebene ihre Verantwortung wahr, stets für ein zuverlässiges und umfassendes Lagebewusstsein bezüglich der Situation an ihren Aussengrenzen zu sorgen, sodass im Bedarfsfall angemessene Massnahmen auf nationaler und europäischer Ebene getroffen werden können. Im Rahmen von Eurosur trägt sie dazu bei, dass ein umfassendes Lagebild nahezu in Echtzeit erstellt und gemeinsam genutzt werden kann, das auch die Beobachtung der Migrationslage in allen relevanten Drittstaaten und der Sekundärmigration innerhalb der EU umfasst.

Die internationalen Flughäfen Zürich, Genf und Basel verzeichneten im Jahr 2019 insgesamt rund 23.5 Mio. Grenzübertritte. Corona-bedingt fielen die Grenzübertritte auf rund 6.6 Mio. im Jahr 2020 und 6.9 Mio. im Jahr 2021. Nach der Pandemie stiegen die Grenzübertritte jedoch wieder an und erreichten rund 22.1 Mio. im Jahr 2022 sowie 17.6 Mio. im Jahr 2023. Die Passagierzahlen an den internationalen Flughafen sowie den kleineren Regionalflughäfen sind in den Jahren vor Corona stetig gestiegen und beliefen sich auf rund 58.6 Mio. im Jahr 2019. Aufgrund der Corona-Pandemie verringerte sich die Anzahl auf rund 16.5 Mio. im Jahr 2020 und auf rund 19.6 Mio. im Jahr 2021. Nach der Pandemie verzeichneten die Passagierzahlen jedoch einen Anstieg und erreichten rund 43.6 Millionen im Jahr 2022 sowie 53.3 Millionen im Jahr 2023.

Die Schweiz zeichnet sich heute im Wesentlichen durch eine technisch gut ausgerüstete und von gut ausgebildetem Personal durchgeführte Kontrolle der Schengen-Aussengrenze aus, die die aktuellen Anforderungen erfüllen. Punktuelle Verbesserungsmaßnahmen, wie etwa periodische Schengen-

Evaluationen aufzeigen, wurden und werden jeweils rasch umgesetzt und beeinträchtigen diese Gesamteinschätzung nicht. Dieser Umstand darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Anforderungen in den kommenden Jahren, bedingt durch rechtliche und technische Entwicklungen sowie durch das stetige Passagierwachstum, weiter deutlich ansteigen werden.

Der Einsatz von moderner Technologie und die Automatisierung leisten einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung einer funktionierenden Kontrolle der Aussengrenzen. In betrieblicher Hinsicht steht ein Paradigmenwechsel an, in dem der Standardprozess der Grenzkontrolle sich nicht mehr länger im Vergleichen von Daten erschöpft, sondern neu auch die Erfassung von Daten beinhalten wird. Es ist davon auszugehen, dass der mögliche Effizienzgewinn auf Grund von Prozessautomatisierung und Interoperabilität der Systeme nicht ausreichen wird, um den mengen-, aufwand- und komplexitätsbedingt erhöhten Ressourcenbedarf zu kompensieren. Dieser Wandel beeinflusst wiederum die Infrastruktur von Flugplätzen, da Raum für die neuen Systeme geschaffen werden muss.

Durchführungsmassnahmen

Auf der Grundlage der Programmstrategie in Kapitel 1 sowie der oben beschriebenen spezifischen Ausgangslage und Herausforderungen im Bereich Grenze wurden folgende Durchführungsmassnahmen unter dem BMVI identifiziert und priorisiert. Die Massnahmen orientieren sich wiederum an dem im europäischen Grenzverwaltungskontext gebräuchlichen Vier-Filter-Modell:

1. Verbesserung der Grenzkontrolle gemäss Anhang II 1 a)

1. Gemäss Annex III 1 b ist die Förderung des Projekts Steigerung PAX-Fluss ZRH geplant. Mit der Einführung von EES erhöhen sich die Prozesszeiten an den Schaltern um teils mehr als das Doppelte, was mit geeigneten Mitteln zu optimieren ist. Im Rahmen des Projekts 'Steigerung PAX-Fluss ZRH' werden die Grenzkontrollflächen vergrössert und umgebaut, damit einerseits die erforderliche zusätzliche Grenzkontrollinfrastruktur (Self Service Systeme (Kioske), e-Gates) untergebracht werden kann und andererseits die begrenzte Fläche für das Queuing vor den Schaltern nicht weiter eingeschränkt wird. Im Rahmen des Projekts wird der technische Ausbau des Grenzkontrollsystems ZRH respektive die Beschaffung von Kiosken und e-Gates über den BMVI gefördert. Einerseits werden in der Passkontrollhalle B Terminal 2 zusätzlich 34 Kioske beschafft. Andererseits werden im Dock B/D 17 zusätzliche e-Gates (10 e-Gates Einreise / 7 e-Gates Ausreise) und 7 Kioske eingebaut. Mit dem Projekt *Ersatz der ABC-Gates* wird der Ersatz mit den in das Grenzkontrollgrundsystem integrierten 16 e-Gates vorgenommen. Darüber hinaus wird durch diese Massnahme das Teilsystem e-Gate um die EES-Funktionalität erweitert. So werden die rechtlichen Vorgaben und erforderlichen betrieblichen Kapazitäten durch den Einbau von teilautomatisierten Grenzscheunen sichergestellt.

2. Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit gemäss Anhang II 1 c)

1. Gemäss Annex III 1 d ist der weitere Einsatz von Airline Liaison Officer (**ALO**) vorgesehen. ALO leisten einen wichtigen Beitrag im Rahmen des ersten Filters des IBM-Modells. Die ALO werden durch das BAZG gestellt und beraten Fluggesellschaften während dem Check-In und Boarding bei der Kontrolle von Reisedokumenten. Diese Beratung umfasst insbesondere die Erkennung von Fälschungen und die Identifikation von Personen. Ausserdem erstellen sie Risikoprofile, erteilen Schulungen und unterstützen die Schweizer Botschaften. Dies ist ein wichtiges Instrument, um dem anhaltend hohen Migrationsdruck entgegenzuhalten und illegale Migration in die Schweiz sowie in den anderen Schengenstaaten zu bekämpfen. Unter dem BMVI werden ALOs dem Bedarf entsprechend in Dritt- sowie Schengen Mitgliedstaaten entsandt. 2024 sind 5 schweizer ALOs in folgenden Destinationen im Einsatz: 2 in Athen (Griechenland), New Delhi (Indien), Dubai (Vereinigte Arabische Emirate), Pristina (Kosovo). Die Auswahlkriterien für die Standorte der ALO basieren sich auf mehreren strategischen und operativen Kriterien. Diese Kriterien

wurden entwickelt, um sicherzustellen, dass die ALOs effektiv, sicher und relevant für die Bedürfnisse der Schweiz sind. Die Anzahl von INAD-Personen (Nicht Einreiseberechtigte Personen) spielt eine wesentliche Rolle, da die Anzahl der Personen, denen die Einreise verweigert wird, entscheidend für die Standortwahl ist. Eine gute Anbindung zur Schweiz durch direkte kommerzielle Flüge ist ebenfalls wichtig, um den Zugang zu erleichtern. Zudem ist die Gesamtzahl der Passagiere, die die Flughäfen passieren, ein bedeutender Faktor, da Flughäfen mit hohem Passagieraufkommen prädestinierte Standorte sind. Die Analyse der Migrationsrisiken in der Region ist erforderlich, um geeignete Maßnahmen zur Kontrolle und Bearbeitung von INAD-Fällen zu gewährleisten. Politische Beziehungen zur Schweiz sowie die Möglichkeit, notwendige Genehmigungen für den Zugang zu den Flughäfen zu erhalten, sind ebenfalls essenziell. Zudem bringt ein Standort, der einen Mehrwert für die Schengen-Partnernetzwerke bietet, Vorteile in der Zusammenarbeit. Schließlich sind die Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen vor Ort ebenfalls wichtige Überlegungen für die Standortwahl.

2. Einrichtung, Betrieb und Wartung der IT-Grosssysteme gemäss Anhang II 1 e)

1. Gemäss Annex IV 12 ist die Förderung des Projekts **Interoperabilität (IOP)** geplant. Gemäss den Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/ 818 soll die Interoperabilität der bestehenden EU-Informationssysteme im Schengen-Bereich sichergestellt werden. Entsprechend müssen die nationalen Informationssysteme SIS, VIS, Eurodac, ETIAS, EES an die neuen EU-Vorgaben angepasst und in der Folge weiterentwickelt werden. Zusätzlich werden von der EU die folgenden vier IOP-Hauptkomponenten entwickelt und bereitgestellt: European Search Portal – ESP (Europäisches Suchportal), Common Identity Repository – CIR (gemeinsamer Speicher für Identitätsdaten), Multiple Identity Detector – MID (Detektor für Mehrfachidentitäten), Shared Biometric Matching Service – sBMS (gemeinsamer Dienst für den Abgleich biometrischer Daten). Durch die Interoperabilität soll es möglich werden, mit einer einzigen Anfrage alle EU-Informationssysteme abzufragen und für die Behörden wird es leichter, Personen zu identifizieren. Dies trägt zur Bekämpfung von schwerstkrimineller und Terrorismus bei, verbessert die Migrationssteuerung und verstärkt die Sicherheit im Schengen-Raum. Der Einsatz moderner Technologie ist eine filterübergreifende Massnahme im IBM-Modell.

Diese Massnahme fällt unter Art. 12 Abs. 3 der BMVI-Verordnung wonach gem. Annex IV 12 (Interoperabilität) der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 90 % erhöht werden kann

Ausserdem sind zweckgebundene Mittel für die Specific Action (SA) 1.5.4 «Unterstützung bei der Umsetzung des einschlägigen Rechtsrahmens für die Interoperabilität» vorgesehen. Bei dieser SA geht es hauptsächlich um die Vorbereitung und Umsetzung von Ausbildungsmassnahmen sowie die Bereitstellung der dazu nötigen Ausbildungsunterlagen und technischen Hilfsmittel (z.B. eine Schulungsumgebung). Die Umsetzung der SA erfolgt im Rahmen des Projektes IOP SEM.

1. Gemäss Annex III 3 b ist die Förderung von **EES** geplant. EES ist eine zentrale Massnahme im Rahmen des dritten und vierten Filters. Das EES basiert auf der Verordnung (EU) 2017/2226. Es dient der elektronischen Erfassung der Ein- und Ausreisen von Drittstaatsangehörigen für den Kurzaufenthalt, unabhängig von der Visumpflicht, sowie der Berechnung der Aufenthaltsdauer im Schengen-Raum. Mit dem EES sollen Fälle irregulärer Migration einfacher entdeckt und undokumentierte Reisende bei Kontrollen im Schengen-Binnenraum u.a. mit der Hilfe von biometrischen Identifikatoren identifiziert werden können. Die Entwicklung von EES wurde unter dem ISF-Grenze unterstützt. Die Massnahme soll unerlaubte Grenzübertritte und illegale Aufenthalte innerhalb der EU durch gesteigerte Informationsflüsse verhindern sowie legale Einreisen effizienter gestalten. Mit den BMVI Mitteln wird die EES Bereitschaft für das Grenzkontrollgrundsystem der Kantonspolizei Zürich am Flughafen Zürich realisiert.
1. Gemäss Annex III 3 d ist die Förderung von **ETIAS** geplant. ETIAS bezweckt gemäss der Verordnung (EU) 2018/1240 die Errichtung und Weiterentwicklung eines neuen

Reisegenehmigungssystem für visumbefreite Drittstaatsangehörige, welche in den Schengen-Raum einreisen wollen. Mittels einer weitgehend automatisierten Risikoüberprüfung der Reisenden im Rahmen des Antragsverfahrens soll ETIAS zur Erhöhung der inneren Sicherheit und zur Prävention illegaler Immigration beitragen. Zudem soll die Wirksamkeit der Grenzkontrolle erhöht werden, da Informations- bzw. Sicherheitslücken durch eine vorgängige Risikoprüfung geschlossen werden. Damit bildet es eine relevante Massnahme im Rahmen vom dritten Filter. Die Entwicklung von ETIAS wurde bereits unter dem ISF-Grenze unterstützt. Unter dem BMVI muss einerseits die technische Anbindung der nationalen Systeme an das ETIAS-Zentralsystem (CS-ETIAS) der EU erfolgen. Andererseits ist der Aufbau einer nationalen ETIAS-Stelle (NES) notwendig, welche insbesondere die manuelle Prüfung von Anträgen im Zuständigkeitsbereich der Schweiz übernehmen wird. Schliesslich muss auch eine zentrale Zugangsstelle für die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden (ZZS) geschaffen werden.

1. Gemäss Annex III 3 d ist die Förderung von **SIS II – Weiterentwicklung** geplant. Das Projekt umfasst die Umsetzung von Anforderungen für SIS II, welche aus Schengenprojekten hervorgehen wie ETIAS und EES. Das SIS II ist ein elektronisches Personen- und Sachfahndungssystem, das durch die Schengen-Staaten gemeinsam betrieben wird. Es enthält Informationen über polizeilich und justiziell gesuchte, mit einem Einreiseverbot belegte oder vermisste Personen – insbesondere Kinder – sowie über gestohlene Gegenstände. SIS II hält der erhöhten Bedrohungslage entgegen und stellt die Sicherheit und Bekämpfung des illegalen Aufenthalts in den Schengen-Staaten sicher. Insofern ist dies eine Massnahme unter dem vierten Filter des IBM-Modells. Unter dem ISF-Grenze wurde sowohl der Betrieb von SIS II gefördert, als auch das Projekt SIS Recast zur Umsetzung des SIS II Reformpakets. Unter dem BMVI ist die Förderung einer weiterer Weiterentwicklung vorgesehen.
1. Im Rahmen der spezifischen Aktion BMVI/2024/SA/1.5.1 “Support to Member States for Smart Borders”, die die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei intelligenten Grenzen betrifft, beteiligt sich die Schweiz aktiv an den relevanten Massnahmen. Die dafür bereitgestellten Mittel werden zur Kofinanzierung i) der Integration der EES-Funktionalitäten in die Grenzkontrollsysteme, ii) zur Optimierung der Arbeitsabläufe, Sicherstellung der Flexibilität und Einhaltung der Vorschriften für EES und ETIAS sowie iii) zur Weiterentwicklung und Anpassung des EES-Systems am Flughafen Zürich eingesetzt. Diese Initiative zielt darauf ab, innovative Technologien und Strategien für das Grenzmanagement zu entwickeln, um die Effizienz und Sicherheit der Grenzkontrollen zu verbessern.

Betriebskostenunterstützung

Folgende Massnahmen fallen unter die gemäss Art. 12 Abs. 4 der BMVI-Verordnung genannten Kriterien wonach für die Betriebskostenunterstützung gemäss Art. 16 der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden kann.

1. Gemäss Annex III 1 l und Annex VII a (1) und (2) ist die Förderung des Betriebs von ABC-Gates für die automatisierte Ein- und Ausreise an der Aussengrenze an Schweizer Flughäfen geplant. Der Einsatz von ABC-Gates als ergänzende Grenzkontrolle, um die Passkontrolle zu beschleunigen und die Wartezeiten zu verkürzen, ist eine zentrale Massnahme um dem wachsenden internationalen Reiseverkehr Rechnung zu tragen. Damit werde legale Grenzüberschreitungen erleichtert und unerlaubte Grenzübertritte verhindert. Der Einsatz moderner Technologie ist eine filterübergreifende Massnahme im IBM-Modell. Die Massnahme wurde bereits unter dem ISF-Grenze finanziert. Für dieses Projekt ist das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) verantwortlich.
1. Gemäss Annex III 1 l und Annex VII a (1) und (2) ist die Förderung **des Betriebs von Greko ZRH** geplant. Greko ist ein Gesamtsystem zur Unterstützung der Grenzkontrolle mit Fokus auf der 1. Kontrolllinie. Die Anwendung ermöglicht es, Reisedokumente mit und ohne biometrischen

Merkmale an stationären und teilstationären Grenzkontrollstellen zu prüfen. Durch Greko kann eine sehr effiziente Grenzkontrolle und damit eine erfolgreiche Bekämpfung der illegalen Migration sichergestellt werden. Diese Massnahme trägt zur verstärkten Sicherheit im Schengenraum bei. Der Einsatz moderner Technologie ist eine filterübergreifende Massnahme im IBM-Modell. Die Massnahme wurde bereits unter dem ISF-Grenze finanziert. Für dieses Projekt ist die Kantonspolizei Zürich verantwortlich.

Gemäss Annex III 3 (i) und Annex VII c (1) und (2) ist die **Betriebskostenuntersützung von SIS II** geplant. SIS II hält der erhöhten Bedrohungslage entgegen und stellt die Sicherheit und Bekämpfung des illegalen Aufenthalts in den Schengen-Staaten sicher. Insofern ist dies eine Massnahme unter dem vierten Filter des IBM-Modells. Unter dem ISF-Grenze wurde sowohl der Betrieb von SIS II gefördert, als auch das Projekt SIS Recast zur Umsetzung des SIS II Reformpakets. Unter dem BMVI soll weiterhin der Betrieb von SIS II gefördert werden. Für dieses Projekt ist das Bundesamt für Polizei verantwortlich.

2.1. Spezifisches Ziel 1. Integriertes europäisches Grenzmanagement

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 1: Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
O.1.1	Zahl der erworbenen Ausrüstungsgegenstände für Grenzübergangsstellen	Nummer	33	74
O.1.1.1	davon automatisierte Grenzkontrollsysteme/Self-Service-Systeme/e-Gates	Nummer	33	74
O.1.2	Zahl der gewarteten/reparierten Infrastrukturobjekte	Nummer	0	0
O.1.3	Zahl der unterstützten Brennpunkte	Nummer	0	0
O.1.4	Zahl der gebauten/modernisierten Einrichtungen für Grenzübergangsstellen	Nummer	0	0
O.1.5	Zahl der erworbenen Luftfahrzeuge	Nummer	0	0
O.1.5.1	davon unbemannte Luftfahrzeuge	Nummer	0	0
O.1.6	Zahl der erworbenen Seetransportmittel	Nummer	0	0
O.1.7	Zahl der erworbenen Landtransportmittel	Nummer	0	0
O.1.8	Zahl der unterstützten Teilnehmer	Nummer	2.200	39.900
O.1.8.A	davon männlich	Nummer	0	0
O.1.8.B	davon weiblich	Nummer	0	0
O.1.8.C	davon nichtbinär	Nummer	0	0
O.1.8.1	davon Zahl der Teilnehmer an Schulungsmaßnahmen	Nummer	2.200	39.900
O.1.8.1.A	davon männlich	Nummer	0	0
O.1.8.1.B	davon weiblich	Nummer	0	0
O.1.8.1.C	davon nichtbinär	Nummer	0	0
O.1.9	Zahl der in Drittstaaten entsandten Verbindungsbeamter für Einwanderungsfragen	Nummer	4	4
O.1.10	Zahl der entwickelten/gepflegten/aktualisierten IT-Funktionen	Nummer	10	29

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
O.1.11	Zahl der entwickelten/gewarteten/aktualisierten IT-Großsysteme	Nummer	0	3
O.1.11.1	davon Zahl der entwickelten IT-Großsysteme	Nummer	0	0
O.1.12	Zahl der Kooperationsprojekte mit Drittstaaten	Nummer	0	0
O.1.13	Zahl der Personen, die an Grenzübergangsstellen internationalen Schutz beantragt haben	Nummer	804	1.549

2.1. Spezifisches Ziel 1. Integriertes europäisches Grenzmanagement

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 2: Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
R.1.14	Zahl der im Pool für technische Ausrüstung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache registrierten Ausrüstungsgegenstände	Nummer	0	Nummer	0	0	Nummer	n/a.	
R.1.15	Zahl der der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände	Nummer	0	Nummer	0	0	Nummer	n/a.	
R.1.16	Zahl der eingeführten/verbesserten Formen der Zusammenarbeit der nationalen Behörden mit dem nationalen EUROSUR-Koordinierungszentrum	Nummer	0	Nummer	0	0	Nummer	n/a.	
R.1.17	Zahl der Grenzübertritte durch automatisierte Grenzkontrollsysteme und e-Gates	Nummer	0	Anteil	2021-2029	27.400.000	Nummer	Daten der zuständigen Behörden: Kapo ZH (Zürich), BAZG (Genf, Basel)	
R.1.18	Zahl der im Rahmen von Schengen-Evaluierungen und Schwachstellenbeurteilung	Nummer	0	Nummer	2021	100	Prozentsatz	Leistungsrahmen für den AMIF/ISF/BMV I 2021-2027	

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
	en abgegebenen Empfehlungen im Bereich Grenzverwaltung, die umgesetzt wurden								
R.1.19	Zahl der Teilnehmer, die drei Monate nach der Aus- und Fortbildungsmaßnahme mitgeteilt haben, dass sie die während der Aus- und Fortbildungsmaßnahme erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen anwenden	Nummer	0	Anteil	2021	10.000	Nummer	Informationen von Begünstigten	
R.1.19. A	davon männlich	Nummer	0		0	0		n/a.	
R.1.19. B	davon weiblich	Nummer	0		0	0		n/a.	
R.1.19. C	davon nichtbinär	Nummer	0		0	0		n/a.	
R.1.20	Zahl der Personen, denen die Einreise von Grenzbehörden verweigert wurde	Nummer	0	Nummer	2021	18.900	Nummer	Eurostat	

2.1. Spezifisches Ziel 1. Integriertes europäisches Grenzmanagement

2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 5 der Dachverordnung und Artikel 16 Absatz 12 der AMIF-Verordnung, Artikel 13 Absatz 12 der ISF-Verordnung oder Artikel 13 Absatz 18 der BMVI-Verordnung

Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)
Interventionsbereich	001.Grenzübertrittskontrollen	1.000.000,00
Interventionsbereich	002.Grenzüberwachung – Ausrüstungsgegenstände Luft	0,00
Interventionsbereich	003.Grenzüberwachung – Ausrüstungsgegenstände Land	0,00
Interventionsbereich	004.Grenzüberwachung – Ausrüstungsgegenstände See	0,00
Interventionsbereich	005.Grenzüberwachung – automatisierte Grenzüberwachungssysteme	0,00
Interventionsbereich	006.Grenzüberwachung – sonstige Maßnahmen	0,00
Interventionsbereich	007.Technische und operative Maßnahmen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums	0,00
Interventionsbereich	008.Lagebild und Informationsaustausch	0,00
Interventionsbereich	009.Risikoanalyse	0,00
Interventionsbereich	010.Daten- und Informationsverarbeitung	0,00
Interventionsbereich	011.Hotspot-Gebiete	0,00
Interventionsbereich	012.Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Überführung schutzbedürftiger Personen	0,00
Interventionsbereich	013.Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Überführung von Personen, die internationalen Schutz benötigen oder beantragen wollen	0,00
Interventionsbereich	014.Ausbau der Europäischen Grenz- und Küstenwache	0,00
Interventionsbereich	015.Behördenübergreifende Zusammenarbeit – auf nationaler Ebene	0,00
Interventionsbereich	016.Behördenübergreifende Zusammenarbeit – auf Ebene der Europäischen Union	0,00
Interventionsbereich	017.Behördenübergreifende Zusammenarbeit – mit Drittstaaten	4.000.000,00

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)
Interventionsbereich	018.Gemeinsame Entsendung von Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen	0,00
Interventionsbereich	019.IT-Großsysteme – Eurodac für Grenzmanagementzwecke	0,00
Interventionsbereich	020.IT-Großsysteme – Einreise-/Ausreisesystem (EES)	6.649.117,39
Interventionsbereich	021.IT-Großsysteme – Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) – sonstige	1.000.000,00
Interventionsbereich	022.IT-Großsysteme – Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) – Artikel 85 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240	1.000.000,00
Interventionsbereich	023.IT-Großsysteme – Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) – Artikel 85 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1240	0,00
Interventionsbereich	024.IT-Großsysteme – Schengener Informationssystem (SIS)	0,00
Interventionsbereich	025.IT-Großsysteme – Interoperabilität	7.273.191,00
Interventionsbereich	026.Betriebskostenunterstützung – Integriertes Grenzmanagement	9.000.000,00
Interventionsbereich	027.Betriebskostenunterstützung – IT-Großsysteme für Grenzmanagementzwecke	4.000.000,00
Interventionsbereich	028.Betriebskostenunterstützung – Transit-Sonderregelung	0,00
Interventionsbereich	029.Datenqualität und das Recht betroffener Personen auf Informationen über ihre personenbezogenen Daten, Zugang zu ihnen, die Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten und die Einschränkung ihrer Verarbeitung	0,00

2.1. Spezifisches Ziel: 2. Gemeinsame Visumpolitik

2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels

Das Visumverfahren für Kurzaufenthalte in der Schweiz wird in Übereinstimmung mit dem Schengen-Recht, namentlich des EU-Visakodex sowie der EU-Visumverordnung, durchgeführt. In der Schweiz regelt die Verordnung über die Einreise und Visumerteilung (SR 142.204) die Umsetzung im nationalen Recht. Zuständig für Visumangelegenheiten ist normalerweise das SEM. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) entscheidet in eigener Kompetenz über Visaanträge von gewissen Personenkategorien. So insbesondere bei Diplomaten oder anderen Personen, die völkerrechtliche Immunität geniessen. Die Auslandvertretungen sind in delegierter Kompetenz für die Erteilung bzw. Verweigerung von Visa zuständig. In bestimmten Ausnahmefällen führen die Grenzkontrollorgane das Visumverfahren in delegierter Zuständigkeit direkt an der Grenze durch.

Nachdem die Jahre 2020 und 2021 stark durch die Covid-19-Pandemie beeinflusst waren, wurden im Berichtsjahr 2022 insgesamt wieder 414'622 Schengen-Visumanträge gestellt, was fast einer Verdoppelung gegenüber dem Vorjahr entspricht. Der hohe Anstieg ist auf die Aufhebung der Covid-19-bedingten Einreiserestriktionen und den Nachholbedarf von Auslandsreisen zurückzuführen. 2019 betrug die Anzahl der ausgestellten Schengen-Visa 564'120, 2018 waren es 517'135 und 2017 insgesamt 479'465.

Die periodischen Schengen-Evaluationen stellten dem Schweizer Visumverfahren ein sehr gutes Zeugnis aus. Herausforderungen stellen die einheitliche Anwendung der Visaprozesse dar, da die Visumprozesse grösstenteils dezentral erfolgen. Gleichzeitig existieren Zielkonflikte zwischen möglichst effizienten Visumverfahren und Sicherheitsaspekten. Zudem führt die zunehmende Mobilität der Antragssteller in Anbetracht der eher starren Visaverfahren zu Diskrepanzen. Entsprechend soll die Digitalisierung im Visumbereich vorangetrieben werden.

Auf der Grundlage der Programmstrategie sowie der oben beschriebenen spezifischen Ausgangslage und Herausforderungen im Bereich Visa wurden folgende Durchführungsmaßnahmen unter dem BMVI identifiziert. Die Massnahmen leisten gemäss dem Vier-Filter-Modell einen wichtigen Beitrag im Rahmen des ersten Filters.

1. Bereitstellung effizienter und kundenfreundlicher Dienstleistungen für Visumantragsteller gemäss Anhang II 2 a

a) Gemäss Annex III 2 d soll mit Hilfe des Instruments die Entsendung von Sachverständigen im Visabereich unterstützt werden. Der Einsatz von Sachverständigen leistet einen wichtigen Beitrag zur Qualität der Dienstleistungen für Visa-Antragsstellende. Das Fachpersonal unterstützt im konsularischen Aussennetz der Schweiz die Bearbeitung von Schengen-Visa Gesuchen und nimmt Aufträge in administrativen Visabelangen sowie Spezialmandate wahr. Die konsularische Direktion (KD) des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ist für den bedarfsgerechten Einsatz der Visa Sachverständigen verantwortlich und koordiniert die flexiblen Einsätze. Massnahmen im Rahmen der Durchführungsmaßnahme gemäss Anhang II Nummer 2 Buchstabe a sind derzeit nicht budgetiert, könnten jedoch im Verlauf des Programms berücksichtigt werden, sofern entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind.

2. Einrichtung, Betrieb und Wartung der IT-Grosssysteme gemäss Anhang II Abs. 2 lit. e

1. Gemäss Annex III 3 d und i und Annex VII c (1) und (2) soll **VIS Recast** gefördert werden. VIS Recast setzt die neuen Anforderungen der EU VIS-Verordnung auf der Ebene der Schweiz um. Die Erweiterung umfasst insbesondere die Erfassung von Aufenthaltstiteln und Langzeitvisa im VIS und sowie die Entwicklung und Fertigstellung aller Funktionalitäten und Untersysteme des Systems. Das VIS soll das Visumantragsverfahren, die Betrugsbekämpfung sowie die Kontrollen an den Aussengrenzen und im Hoheitsgebiet der beteiligten Staaten erleichtern und damit zur Sicherheit in den Schengen-Staaten beitragen. Damit lehnt sich das Projekt an dem Visa-Kodex an,

welches eine strategische Leitlinie im Visabereich darstellt. Das Projekt wurde bereits unter dem ISF-Grenze gefördert.

2.1. Spezifisches Ziel 2. Gemeinsame Visumpolitik

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 1: Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
O.2.1	Zahl der Projekte für die weitere Digitalisierung der Bearbeitung von Visumanträgen	Nummer	0	0
O.2.2	Zahl der unterstützten Teilnehmer	Nummer	0	0
O.2.2.A	davon männlich	Nummer	0	0
O.2.2.B	davon weiblich	Nummer	0	0
O.2.2.C	davon nichtbinär	Nummer	0	0
O.2.2.1	davon Zahl der Teilnehmer an Schulungsmaßnahmen	Nummer	0	0
O.2.2.1.A	davon männlich	Nummer	0	0
O.2.2.1.B	davon weiblich	Nummer	0	0
O.2.2.1.C	davon nichtbinär	Nummer	0	0
O.2.3	Zahl der in Konsulate in Drittstaaten entsandten Mitarbeiter	Nummer	0	0
O.2.3.1	davon für die Bearbeitung von Visumanträgen eingesetzte Mitarbeiter	Nummer	0	0
O.2.4	Zahl der entwickelten/gepflegten/aktualisierten IT-Funktionen	Nummer	5	28
O.2.5	Zahl der entwickelten/gewarteten/aktualisierten IT-Großsysteme	Nummer	0	1
O.2.5.1	davon Zahl der entwickelten IT-Großsysteme	Nummer	0	0
O.2.6	Zahl der gewarteten/reparierten Infrastrukturobjekte	Nummer	0	0
O.2.7	Zahl der vermieteten/abgeschriebenen Grundstücke	Nummer	0	0

2.1. Spezifisches Ziel 2. Gemeinsame Visumpolitik

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 2: Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
R.2.8	Zahl der neuen/aufgerüsteten Konsulate außerhalb des Schengen-Raums	Nummer	0	Nummer	0	0	Nummer	n/a.	
R.2.8.1	davon Zahl der Konsulate, die zur Verbesserung der Kundenfreundlichkeit für Visumantragsteller aufgerüstet wurden	Nummer	0	Nummer	0	0	Nummer	n/a.	
R.2.9	Zahl der im Rahmen von Schengen-Evaluierungen abgegebenen Empfehlungen im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik, die umgesetzt wurden	Nummer	0	Nummer	2021	100	Prozentsatz	Leistungsrahmen für den AMIF/ISF/BMV I 2021-2027	
R.2.10	Zahl der auf digitalem Wege gestellten Visumanträge	Nummer	0	Anteil	2021	349.290	Nummer	Nat. Visumsstatistik Schweiz	
R.2.11	Zahl der eingeführten/verbesserten Formen der Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten bei der Bearbeitung von Visumanträgen	Nummer	0	Nummer	0	0	Nummer	n/a.	
R.2.12	Zahl der Teilnehmer, die drei Monate nach einer Aus- und	Nummer	0	Anteil	0	0	Nummer	n/a.	

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
	Fortbildungsmaßnahme mitgeteilt haben, dass sie die während der Aus- und Fortbildung erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen anwenden								
R.2.12. A	davon männlich	Nummer	0		0	0		n/a.	
R.2.12. B	davon weiblich	Nummer	0		0	0		n/a.	
R.2.12. C	davon nichtbinär	Nummer	0		0	0		n/a.	

2.1. Spezifisches Ziel 2. Gemeinsame Visumpolitik

2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 5 der Dachverordnung und Artikel 16 Absatz 12 der AMIF-Verordnung, Artikel 13 Absatz 12 der ISF-Verordnung oder Artikel 13 Absatz 18 der BMVI-Verordnung

Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)
Interventionsbereich	001.Verbetterung der Bearbeitung von Visumanträgen	0,00
Interventionsbereich	002.Verbetterung der Effizienz, Kundenfreundlichkeit und Sicherheit in Konsulaten	0,00
Interventionsbereich	003.Dokumentensicherheit/Dokumentenberater	0,00
Interventionsbereich	004.Konsularische Zusammenarbeit	0,00
Interventionsbereich	005.Konsularische Präsenz	0,00
Interventionsbereich	006.IT-Großsysteme – Visa-Informationssystem (VIS)	7.000.000,00
Interventionsbereich	007.Sonstige IKT-Systeme für die Bearbeitung von Visumanträgen	0,00
Interventionsbereich	008.Betriebskostenunterstützung – Gemeinsame Visumpolitik	0,00
Interventionsbereich	009.Betriebskostenunterstützung – IT-Großsysteme für die Bearbeitung von Visumanträgen	0,00
Interventionsbereich	010.Betriebskostenunterstützung – Transit-Sonderregelung	0,00
Interventionsbereich	011.Ausstellung von Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit	0,00
Interventionsbereich	012.Datenqualität und das Recht betroffener Personen auf Informationen über ihre personenbezogenen Daten, Zugang zu ihnen, die Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten und die Einschränkung ihrer Verarbeitung	0,00

2.2. Technische Hilfe: TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe f, Artikel 36 Absatz 5, Artikel 37 und Artikel 95 der Dachverordnung

2.2.1. Beschreibung

Die Schweiz plant, die verfügbare technische Hilfe grösstenteils für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Kontrolle des BMVI einzusetzen. Zusätzliche Mittel sind für Evaluierung und Studien, Datenerhebung sowie Information / Kommunikation und allenfalls Publizitätsmassnahmen sowie Kapazitätsmassnahmen für Partner vorgesehen.

2.2. Technische Hilfe TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)

2.2.2. Indikative Aufschlüsselung der technischen Hilfe gemäß Artikel 37 der Dachverordnung

Tabelle 4: Indikative Aufschlüsselung

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)
Interventionsbereich	001.Information und Kommunikation	65.338,50
Interventionsbereich	002.Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Kontrolle	1.890.000,00
Interventionsbereich	003.Evaluierung und Studien, Datenerhebung	500.000,00

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g der Dachverordnung

3.1. Mittelausstattung nach Jahr

Tabelle 5: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Art der Mittelzuweisung	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
-------------------------	------	------	------	------	------	------	------	-----------

3.2. Gesamtmittelzuweisungen

Tabelle 6: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Spezifisches Ziel (SO)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten oder des öffentlichen Beitrags)	Unionsbeitrag (a)	Nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Gesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)/(e)
					Öffentlich (c)	Privat (d)		
Integriertes europäisches Grenzmanagement	Regelmäßige Maßnahmen	Insgesamt	10.927.600,94	5.930.354,00	5.930.354,00	0,00	16.857.954,94	64,8216285955%
Integriertes europäisches Grenzmanagement	Spezifische Maßnahmen	Insgesamt	2.994.707,45	332.745,00	332.745,00		3.327.452,45	90,0000073630%
Integriertes europäisches Grenzmanagement	Maßnahmen nach Anhang IV	Insgesamt	6.000.000,00	666.667,00	666.667,00		6.666.667,00	89,9999955000%
Integriertes europäisches Grenzmanagement	Betriebskostenunterstützung	Insgesamt	13.000.000,00	0,00	0,00		13.000.000,00	100,0000000000%
Integriertes europäisches Grenzmanagement	ETIAS-Verordnung Artikel 85 Absatz 2	Insgesamt	1.000.000,00	0,00	0,00		1.000.000,00	100,0000000000%
Integriertes europäisches Grenzmanagement	ETIAS-Verordnung Artikel 85 Absatz 3	Insgesamt	0,00	0,00	0,00		0,00	
Insgesamt Integriertes europäisches Grenzmanagement			33.922.308,39	6.929.766,00	6.929.766,00	0,00	40.852.074,39	83,0369299394%
Gemeinsame Visumpolitik	Regelmäßige Maßnahmen	Insgesamt	7.000.000,00	2.333.333,00	2.333.333,00		9.333.333,00	75,0000026786%
Gemeinsame Visumpolitik	Maßnahmen nach Anhang IV	Insgesamt						
Insgesamt Gemeinsame Visumpolitik			7.000.000,00	2.333.333,00	2.333.333,00		9.333.333,00	75,0000026786%
Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)		Insgesamt	2.455.338,50				2.455.338,50	100,0000000000%
Gesamtbetrag			43.377.646,89	9.263.099,00	9.263.099,00	0,00	52.640.745,89	82,4031767723%

3.3. Übertragungen

Tabelle 7: Übertragungen zwischen Fonds in geteilter Mittelverwaltung¹

Übertragender Fonds	Empfangender Fonds						
	AMIF	ISF	EFRE	ESF+	Kohäsionsfonds	EMFAF	Insgesamt
BMVI							

¹Kumulative Beträge für alle Übertragungen während des Programmplanungszeitraums.

Tabelle 8: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung¹

Instrument	Zu übertragender Betrag
	0,00

¹Kumulative Beträge für alle Übertragungen während des Programmplanungszeitraums.

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 9: Zielübergreifende grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge	Ja	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	Auf Stufe Bund Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB): SR 172.056.1 - Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) (admin.ch) Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB): SR 172.056.11 - Verordnung vom 12. Februar 2020 über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) (admin.ch) Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung: SR 172.056.15 Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung (Org-VöB) vom 1. Mai 2024 Auf Stufe Ka	Artikel 13 der BMVI Zusatzvereinbarung zwischen der CH und der KOM legt fest, dass: (a) References to Union legislation on public procurement in the BMVI Regulation and the CPR shall be understood as references to Swiss national law on public procurement and Annex 4 to the Agreement Establishing the World Trade Organization (Agreement on Government Procurement) and the Agreement between the European Community and the Swiss Confederation on certain aspects of government procurement. (b) Switzerland shall make available to the Commission its public procurement procedures used. Die Überwachungsmechanismen für öffentliche Aufträge und ihre Vergabe werden im Einklang mit dem nationalen Recht der Schweiz umgesetzt. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung verlässlicher Vergabedaten sind im Schweizer Gesetz gegeben. Die Auftraggeberinnen bewahren gemäss Art. 49 Abs. 1 BöB bzw. IVöB die relevanten Unterlagen im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren mindestens drei Jahre ab Zuschlag auf.

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
					Publikationspflichtig sind gemäss Art. 27 VöB alle öffentlichen Aufträge ab 50'000 Franken (inkl. MWST).
		2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken: a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der ursprünglichen Bieter und Auftragswert; b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.	Ja	BöB, VöB, IVöB, Org-VöB Bestimmte Dokumente, die für die Ausschreibung relevant sind, müssen online auf der folgenden Website veröffentlicht werden: simap.ch - Startseite	Die als Kriterien genannten Daten sind Teil der notwendigen Anforderungen nach Schweizer Recht. Diese müssen gemäss Art. 48 Abs. 6 BöB und Art. 51 Abs. 2 und 3 BöB bzw. IVöB mit dem Zuschlag auf dem Informationssystem (simap) veröffentlicht werden, wie: a. Art des angewandten Verfahrens, b. Gegenstand und Umfang des Auftrags, c. Name und Adresse der Auftraggeberin, d. Datum des Zuschlags, e. Name und Adresse der berücksichtigten Anbieterin, f. Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots oder ausnahmsweise die tiefsten und höchsten Gesamtpreise der in das Vergabeverfahren einbezogenen Angebote inkl. Mehrwertsteuer sowie Anzahl eingegangene Angebote und Begründung des Zuschlags. Unter Kriterium 2b) angeführte Bedingung "sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten" trifft für die CH nicht zu. Gemäss Artikel 13 der BMVI-Zusatzvereinbarung zwischen der Schweiz und der Kommission gilt das nationale Recht der Schweiz. Der Endpreis wird auf simap publiziert. Die Beteiligung von KMU wird in der Zuschlagsverfügung dagegen nicht publiziert. Diese Angaben werden seit 2022 für das Reporting Set Beschaffungscontrolling ausgewertet (vgl. 8.8.8).

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	Das Beschaffungscontrolling ist in der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung (Org-VöB) vom 1. Mai 2024 definiert. Es gibt eine Checkliste, die die Verwaltungsbehörde verwendet, um die Beschaffungskontrollen durchzuführen. Sie kann auf Anfrage der KOM versandt werden. Dokument Förderbestimmungen auf den folgenden Internetseite: Border Management and Visa Policy Instrument (BMVI) (admin.ch)	Der Bundesrat nimmt gemäss Art. 27 Org-VöB das übergeordnete Controlling des Beschaffungswesens der Bundesverwaltung wahr. Die Departemente und die Bundeskanzlei sind für das Beschaffungscontrolling in ihrem Bereich zuständig. Sie stimmen ihr Beschaffungscontrolling auf das des Bundesrates ab. Die Beschaffungs- und Bedarfsstellen sorgen gemäss Art. 3 Org-VöB dafür, dass die Beschaffungen wirtschaftlich sowie volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltig sind. Das Reporting Set Beschaffungscontrolling geht jährlich an den Bundesrat sowie an die Finanzdelegation der Eidgenössischen Räte (FinDel). Daten stehen aus den Systemen Vergabemanagement, Vertragsmanagement, Statistik Beschaffungszahlungen und simap.ch zur Verfügung. Im Rahmen der jährlichen Kontrollen gemäss Art. 27 Abs. 2 Org-VöB führt die Verwaltungsbehörde eine Kontrolle aller Beschaffungen durch, um sicherzustellen, dass die nationalen Gesetze eingehalten wurden. Zudem wurde ein Beschwerdemechanismus gemäss Art. 8 Förderhandbuch eingerichtet, der Verstösse gegen die Vergabevorschriften ermöglicht.
		4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Ja	Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG): SR 251 - Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG) vom 6. Oktober 1995 admin.ch Bundespersonalgesetz (BPG): SR	Das Reporting Set Beschaffungscontrolling Bundesverwaltung wird auf folgender Seite veröffentlicht: Beschaffungscontrolling Bundesverwaltung (admin.ch). Es enthält diverse Auswertungen zu Zahlungen, Vergaben und Verträgen sowie

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				172.220.1 - Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG) admin.ch EFK: Whistleblowing	Angaben zu Beschaffungsdelegationen und umsatzstärksten Lieferanten der Bundesverwaltung. Die Verwaltungsbehörde kontrolliert alle Beschaffungen im Rahmen der Fonds-Umsetzung. Zudem wurde ein Beschwerdemechanismus eingerichtet, um Verstöße gegen Vergabevorschriften zu melden. Gemäss Artikel 6 Abs. 2 der BMVI Zusatzvereinbarung zwischen CH und KOM muss die Schweiz die Europäische Kommission oder OLAF unverzüglich über Verdachtsmomente informieren, die eine Unregelmäßigkeit, einen Betrug oder eine rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union betreffen. Dies betrifft auch die Anwendung des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen. Gemäss Artikel 13 Abs. 2 der BMVI Zusatzvereinbarung stellt die Schweiz der Kommission die angewandten Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge zur Verfügung.
		5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.	Ja	n/a. Eine vollständige Beschreibung zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen befindet sich im beigefügten Dokument im Abschnitt ‚Dokumente‘ des Programms.	Die Überwachung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz im öffentlichen Beschaffungswesen obliegt der Kommission für das Beschaffungswesen Bund-Kantone (KBBK). Sie besteht aus Bundes- und Kantonsvertretern. Das Sekretariat führt das SECO (vgl. Art. 59 Abs. 1 BöB).

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
					Beschaffungsbehörden (Bund/Kanton, Art. 11) müssen Wettbewerbsabreden bekämpfen. Anbieterinnen, die Abreden getroffen haben, sind gemäss Art. 44 Abs. 2 lit. b BöB (Kantone: Art. 44 IVöB 2019) auszuschliessen (Art. 45 BöB). Beschaffungsstellen melden Verdachtsfälle der Wettbewerbskommission (WEKO), die den Wettbewerb schützt, Kartelle bekämpft und Unternehmen überwacht. Besteht Verdacht auf Verstösse gegen internationale Verpflichtungen, kann die KBBK bei Behörden intervenieren (vgl. Art. 59 Abs. 3 BöB). Bundesangestellte müssen gemäss Art. 22a Abs. 1 BPG von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen (z. B. Urkundenfälschung) melden. Unregelmässigkeiten bei Beschaffungen unterliegen dem Melderecht (vgl. Art. 22a Ziff. 4 BPG). In Artikel 6 der BMVI-ZV hat sich die Schweiz verpflichtet, OLAF über Unregelmässigkeiten, Betrug oder andere illegale Handlungen zu informieren
3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte	Ja	Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein:	Ja	SR 101 - Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (admin.ch)	Artikel 35 BV verpflichtet den Staat, Grundrechte in all seinen Tätigkeiten zu achten. Art. 3(a) der BMVI-Zusatzvereinbarung verweist auf die EMRK, die Menschenrechte sichert. Seit

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.		SR 0.101 - Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) Beratungsstellen bei Menschenrechtsproblemen - humanrights.ch Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG Konformität bei der Umsetzung des BMVI	1974 erlaubt sie Einzelpersonen, beim EGMR Beschwerden einzureichen. In der Schweiz können Betroffene Grundrechtsverletzungen vor Verwaltungs- oder Zivilgerichten anfechten. Strafbare Fälle sind der Polizei zu melden. Die 2023 gegründete NMRI berät, führt aber keine Verfahren. Zudem existieren Fachstellen zu Diskriminierungsthemen. Nach nationalem Instanzenzug kann der EGMR angerufen werden (Frist: 6 Monate). Alternativ können UNO-Ausschüsse wie HRC oder CAT Verstösse prüfen. Ombudsstellen vermitteln auf kantonaler Ebene; Zürichs Ombudsstelle ist besonders relevant. Die Verwaltungsbehörde überwacht die Einhaltung der Grundrechte, analysiert Beschwerden und führt Kontrollen durch. Ein Beschwerdemechanismus ermöglicht Meldungen an die VB (EUFonds@sem.admin.ch). Bei Verstössen folgen Sanktionen, überwacht vom Begleitausschuss. Grundrechte werden bei Förderentscheiden geprüft, jährliche Berichte sichern Transparenz.
		2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.	Ja	n/a	Seitens der VB wurde in die Geschäftsordnung des Begleitausschusses (BA) entsprechende Berichtspflichten aufgenommen wie: Stellt die Verwaltungsbehörde eine Nichtkonformität fest oder gehen bei ihr Beschwerden über Fälle ein, in denen die Europäische Menschenrechtskonvention

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
					und die von der Schweiz ratifizierten Protokolle sowie Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht eingehalten werden, wird der Begleitausschuss unter Ausschluss vertraulicher Informationen wie personenbezogener Daten darüber informiert. Die VB erstattet dem BA mindestens einmal jährlich Bericht. Bei Verdacht auf einen Fall der Nichteinhaltung der oben genannten Regelungen sind die Mitglieder gehalten, die Verwaltungsbehörde zu informieren. Beschwerden werden geprüft und gegebenenfalls Massnahmen eingeleitet. Das Verfahren zum Umgang mit Beschwerden ist auf der VB-Website aufgelistet. Darüber hinaus wird das Thema jedes Jahr im BA besprochen, wobei die Mitglieder an die grundlegenden Informationen über den Beschwerdemechanismus erinnert werden.
4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des	Ja	Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein: 1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.	Ja	Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention BRK) wurde von der Schweiz am 15. April 2014 ratifiziert und ist am 15. Mai 2014 in Kraft getreten. SR 151.3 - Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 - BehiG SR 151.31 - Behindertengleichstellungsverordnung	In der Schweiz gibt es ein Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Vertragsstaaten der UNO-BRK müssen regelmäßig über deren Umsetzung berichten (Art. 35). Der erste Schweizer Bericht wurde 2016 eingereicht, das Verfahren wiederholt sich alle vier Jahre. Der Staatenbericht zeigt Maßnahmen, Fortschritte und Handlungsbedarf. Das Eidgenössische Büro für Gleichstellung (EBGB) koordinierte die Berichterstattung unter Einbindung relevanter Akteure, darunter

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
Rates				Strategie des Bundes zur Umsetzung der UN-BRK Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB	Kantone (SODK) und Zivilgesellschaft. Vor der Stellungnahme vor dem Ausschuss erhielt die Schweiz einen Fragenkatalog («List of Issues»), dessen Antworten öffentlich zugänglich sind. 2022 formulierte der Ausschuss über 80 Empfehlungen, um die Umsetzung der UNO-BRK zu verbessern. Der nächste Staatenbericht («Follow-up») wird sich mit deren Umsetzung sowie den erzielten Fortschritten befassen und dokumentieren, welche Maßnahmen seit der letzten Überprüfung ergriffen wurden, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen weiter zu stärken.
		2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.	Ja	n/a.	Im Zuge der Programme bzw. deren Vorbereitungen wird das Thema der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der unterschiedlichen Formate bzw. Abstimmungen berücksichtigt. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird ebenfalls bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Programme berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt grundsätzlich durch die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen anhand des Projektantrags und der Projektberichte der Begünstigten.
		3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.	Ja	n/a.	Die Geschäftsordnung des Begleitausschusses legt Berichtspflichten der Verwaltungsbehörde fest: Stellt die Behörde eine Nichtkonformität fest oder erhält sie Beschwerden über Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention, die ratifizierten Protokolle der Schweiz, Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
					Menschenrechte oder das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, wird der Begleitausschuss informiert, wobei Vertraulichkeit gewahrt bleibt. Die Verwaltungsbehörde erstattet dem Begleitausschuss mindestens einmal jährlich Bericht. Bei Verdacht auf Verstöße sind die Mitglieder verpflichtet, die Behörde zu informieren. Beschwerden werden geprüft und erforderliche Maßnahmen eingeleitet. In regelmäßigen Treffen (mindestens jährlich) wird der Begleitausschuss über Beschwerden und Fälle von Nichtvereinbarkeit informiert, die von der Behörde vorgebracht werden, um diese zur Diskussion zu stellen.

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 10: Programmbehörden

Programmbehörde	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Staatssekretariat für Migration SEM, Sektion Fonds und Förderprogramme	Alexander Zwahlen-Simonett	Leiter der Verwaltungsbehörde	alexander.zwahlen@sem.admin.ch
Prüfbehörde	Eidgenössische Finanzkontrolle EFK	Martin Koehli	Leiter der Prüfbehörde	martin.koehli@efk.admin.ch
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	Staatssekretariat für Migration SEM, Sektion Fonds und Förderprogramme	Lea Truttmann	Stv. Leiterin der Verwaltungsbehörde	lea.truttmann@sem.admin.ch

6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Die folgenden Stellen, die ein potentiell Interesse an der Umsetzung von Projekten im Rahmen des BMVI haben, wurden bei der Erstellung des Programms eingebunden und sind im Begleitausschuss zum BMVI vertreten:

1. Mitglieder

Vertreterinnen und Vertreter der Bundesämter:

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

- Abteilung Europa (AE)
- Konsularische Direktion (KD)

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

- Generalsekretariat (GS-EJPD)
- Bundesamt für Polizei (fedpol)
- Bundesamt für Justiz (BJ)
- Staatssekretariat für Migration (SEM)

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD)

- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)
- Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

- Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

Vertreterinnen und Vertreter der Kantone:

- Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD)
- Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS)
- Kantonspolizei Zürich (Flughafenpolizei – Stabsabteilung)

Die Verwaltungsbehörde

Wirtschaftsverband Aerosuisse

Fakultät Recht der FernUni Schweiz

1. Teilnehmende

- Vertreterinnen und Vertreter der Europäischen Kommission
- Generalsekretariat (GS-EJPD)

Bei den involvierten Stellen handelt es sich um nationale Experten im Bereich Migration und Grenzmanagement wie das BAZG und das SEM mit Erfahrung in der Umsetzung früherer Projekte im Rahmen des Förderinstruments ISF-Grenze. Andererseits wurden auch potentiell externe Partner, wie das BJ, die EFV, Aerosuisse und die FernUni Schweiz involviert. Die erwähnten Behörden gehörten zum ISF-Monitoringausschuss und bilden nun den BMVI-Begleitausschuss. Somit werden diese auch in Zukunft in die Umsetzung, das Monitoring und die Evaluation des Programms involviert sein.

Einbindung der Partnerschaft in die Durchführung, das Monitoring und die Evaluierung des nationalen Programms

Die Verwaltungsbehörde bezieht die Partner in enger Kooperation in allen Belangen ein. So wurden die

eingangs unter Ziffer 6 aufgeführten Partner bereits bei der Erarbeitung des Programms eingebunden.

Vom März bis Dezember 2021 wurden bilaterale Gespräche mit potentiell Begünstigten geführt, um mögliche Massnahmen im Detail zu besprechen. Daraufhin wurde eine erste Version des Programms erarbeitet. Anschliessend wurde dieses im Februar 2022 mit den erwähnten Stellen konsultiert und alle aufgefordert, konkrete Projektvorschläge einzureichen, welche eine genauere und strukturierte Zuordnung der geplanten Massnahmen zu spezifischen Zielen im Programm ermöglicht. Unter Berücksichtigung der eingereichten Projektvorschläge wurde das Programm überarbeitet und den erwähnten Stellen im August 2022 zur erneuten Konsultation zugesendet.

Neben der Planung des Programms werden die Partner aber auch in die Projektumsetzung und Evaluierung miteinbezogen. Dazu wurde ein Begleitausschuss gemäss Art. 38 CPR eingerichtet, der mindestens einmal jährlich tagt, um alle Faktoren zu prüfen, die die Fortschritte beim Erreichen der Ziele des Programms beeinträchtigen. Dem Begleitausschuss kommt somit eine begleitende und überwachende Aufgabe zu. Die Geschäftsordnung des Begleitausschusses u.a. mit den Angaben zu den Mitgliedern und Teilnehmern und die mit dem Begleitausschuss geteilten Daten und Informationen werden auf der Website des BMVI des Bundes veröffentlicht.

Im Hinblick auf den Einbezug von Wirtschafts- und Sozialpartnern gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b CPR wurde eine Partnerschaft mit Aerosuisse eingegangen. Aerosuisse ist der Dachverband der Schweizer Luft- und Raumfahrt und vertritt die Interessen der Unternehmen in diesem Sektor. Aerosuisse ist nun Mitglied im BMVI-Begleitausschuss und bringt seine fachliche Expertise in die Arbeit dieses Gremiums ein.

Art. 8 Abs. 1 lit. d CPR erwähnt zudem die Partnerschaft mit Forschungseinrichtungen und Hochschulen. Eine Vertreterin der FernUni Schweiz ist daher ebenfalls im Begleitausschuss tätig. Sie verfügt über ausgewiesene Expertise im Bereich der Menschenrechte. Damit wird zugleich der Vorgabe aus Art. 8 Abs. 1 lit. c CPR Rechnung getragen, wonach Partnerschaften unter anderem mit Stellen anzustreben sind, die für die Förderung der Grundrechte zuständig sind.

Die Schweiz hat bisher keine weitere Organisation der Zivilgesellschaft finden können, die bereit ist, am BMVI-Begleitausschuss teilzunehmen. Dies ist nicht auf unzureichende Suchbemühungen seitens der Verwaltungsbehörde zurückzuführen, sondern auf die Schwierigkeit, eine entsprechende Organisation zur Teilnahme zu gewinnen. Die Schweiz setzt ihre Anstrengungen in dieser Hinsicht fort weiterhin aktiv nach weiteren Partnern zu suchen und Einladungen zur Teilnahme am BMVI-Begleitausschuss an zivilgesellschaftliche Organisationen auszusprechen.

Kommunikations- und Sichtbarkeitsmassnahmen gem. Artikel 22 Abs. 3 lit. j CPR

Die vorliegende Kommunikationsstrategie zur Durchführung des BMVI in der Schweiz basiert auf der BMVI-Verordnung, insbesondere Art. 24 und der Verordnung (EU) 2021/1060 (CPR) insbesondere Art. 22 Abs. 3 lit. j.

Kommunikationsziel BMVI 2021-2027

Das Ziel der Kommunikationsstrategie für das BMVI 2021-2027 ist es, die definierten Zielgruppen (hauptsächlich bestehende und potenzielle Begünstigte, das heisst Bundesbehörden und Kantone) mit geeigneten Informationen über das Nationale Programm zu versorgen, die Beteiligung von relevanten Behörden zu fördern und so eine grössere Transparenz und Sichtbarkeit der Massnahmen und ihrer Auswirkungen bei den Schweizer und europäischen Bürgern zu schaffen.

Zielgruppe

Als vorrangige Zielgruppe werden Begünstigte, potentielle Begünstigte sowie die Bürger der Schweiz und der Union gesehen. Die Schweiz informiert hauptsächlich auf ihrer Website (siehe Artikel 46(b) CPR) über die im Rahmen des BMVI kofinanzierten Massnahmen und informiert auch direkt auf den Projektseiten der EU-Kofinanzierung, wie es insbesondere für die Sichtbarkeitsmassnahmen gemäss Artikel 46 und Anhang IX CPR gefordert wird.

Kommunikationswege

Unter Berücksichtigung der in der Verwaltungsbehörde verfügbaren Ressourcen und Natur der Projekten, werden sich die Kommunikationswege auf Grundlegendes beschränken:

- Informationsveranstaltungen für Begünstigte sowie potentiell Begünstigte über die Inhalte des Programms und die damit verbundenen neuen Bestimmungen zur Projektumsetzung sowie Präsentationen bei div. Veranstaltungen, wo ein thematischer Bezug gegeben ist.
- Homepage mit Informationen zum Fonds (z.B. Ziele, Finanzierungsmöglichkeiten, Begleitausschuss, relevante Rechtsgrundlagen), zu den Projekten (z.B. Massnahmen, Begünstigte, Projektkosten und andere nach Artikel 49 CPR erforderliche Daten), zu den Akteuren (z.B. Mitglieder des Begleitausschusses) und zu den Evaluationen (z.B. Auswirkungen von Projekten).
- Produktion von Printmittel (z.B. Informationsbroschüren)
- evtl. Mitteilungen über bestimmte Projekte in sozialen Netzwerken (Twitter)

Weitere Massnahmen werden je nach Bedarf und verfügbaren Ressourcen ausgeweitet

Indikatoren für Monitoring und Evaluierung

Zur Überwachung und Bewertung der verschiedenen durchgeführten Massnahmen werden mehrere Indikatoren herangezogen. Im Rahmen von Informationsveranstaltungen für begünstigte und potenziell begünstigte Personen wird der Hauptindikator für die Umsetzung die Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen sein. Um die Ergebnisse zu bewerten, wird die Anzahl der Teilnehmer erfasst und ihr Feedback durch qualitative Fragebögen gesammelt. Die verwendeten Instrumente zur Datenerhebung umfassen Besucherstatistiken und die Rückmeldungen aus den Fragebögen.

Bei den Druckerzeugnissen liegt der Ausgangsindikator in der Anzahl der gedruckten und verteilten Produkte. Der Ergebnisindikator misst die Auswirkungen dieser Materialien anhand der Anzahl der Anfragen sowie der Anzahl der Klicks auf die entsprechenden Links. Google Analytics wird verwendet, um diese Interaktionen zu verfolgen.

Für die Aktivitäten in den sozialen Medien ist der Ausgangsindikator die Anzahl der veröffentlichten Tweets. Der Ergebnisindikator bewertet das Engagement des Publikums, indem die Anzahl der Reposts, Aufrufe und Kommentare gezählt wird. Diese Daten werden mithilfe der Funktionen von X (ehemals Twitter) erfasst.

Geplantes Budget

Für die Schweiz ist eine Summe von ca. € 50'000 geplant.

Ressourcen zur Umsetzung in der Verwaltungsbehörde

Unter Berücksichtigung der in der Verwaltungsbehörde verfügbaren Ressourcen, wird sich die Kommunikationsstrategie auf die grundsätzliche notwendigen Vorgaben fokussieren. Es wird ein regelmässiger Austausch mit den bestehenden Netzwerken im Bereich der Kommunikation auf EU sowie nationaler Ebene angestrebt. Die Verwaltungsbehörde hat gemäss Art. 48 Abs. 2 CPR einen Kommunikationsbeauftragten nominiert und der Europäischen Kommission kommuniziert. Dieser Mitarbeiter ist Teil der Verwaltungsbehörde und nicht allein für Kommunikationsaufgaben zuständig, sondern vorwiegend für die Abwicklung des Fonds. Sein Aufgabenbereich umfasst die Koordinierung der programmübergreifenden Kommunikations- und Sichtbarkeitsmassnahmen. Da die Schweiz nur an einem Fonds teilnimmt, ist dieser Kommunikationsbeauftragte gem. Artikel 48(1) CPR ebenfalls der nationale Koordinator der Schweiz (Art.48(2) CPR).

Sichtbarkeitsmassnahmen von Begünstigten

Um die Sichtbarmachung auf Stufe der Projektnehmer zu gewährleisten, beinhalten die Finanzhilfevereinbarungen unter anderem die Vorgabe, dass die Projektnehmer die Publizitätsbestimmungen gemäss Rechtsgrundlage (z.B. Artikel 47, 50 und Anhang IX CPR) einzuhalten haben. Zudem müssen die potentiellen Begünstigten im Projektantragsformular darlegen, wie sie den Sichtbarkeitsvorschriften nachkommen werden. In den Projektberichten muss der Begünstigte die durchgeführten Sichtbarkeitsmassnahmen im Detail aufführen.

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	☐	☒
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	☐	☒

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Spezifisches Ziel	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb des spezifischen Ziels, für das die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption
		Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			

(1) Dies bezieht sich auf den Code in Anhang VI der AMIF-, BMVI- und ISF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

--

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

--

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

--

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

--

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Spezifisches Ziel	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikatoren		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
		Code(1)	Beschreibung		Code(2)	Beschreibung		

(1) Dies bezieht sich auf den Code in Anhang VI der AMIF-, BMVI- und ISF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Anlage 3

Thematische Fazilität (Artikel 11 AMIF-VO, Artikel 8 BMVI-VO, Artikel 8 ISF-VO)

Verfahrensnummer		Version des Programms		Status	Datum der Annahme/Ablehnung	Anmerkungen
C(2022)3163 - 19.05.2022 - 1		1.0		Akzeptiert		
Spezifisches Ziel	Modalität	Art der Intervention	Unionsbeitrag	Vorfinanzierungsrate	Beschreibung der Maßnahme	
1. Integriertes europäisches Grenzmanagement	Spezifische Maßnahmen		2.994.707,45		BMVI/2021/SA/1.5.4 - Support to comply with the implementation of the relevant interoperability legal framework” under BMVI. The objective of this Specific Action is to support Schengen countries to comply with the implementation of the interoperability legal framework. The action has two aspects: 1) preparing the end-users of EU IT system for handling properly the information on identities contained in other systems as a result of interoperability and 2) extending the capacity of the SIRENE offices to resolve yellow links during the period that makes the Multiple Identity Detector (MID) operational. SWITZERLAND implements both aspects. BMVI/2024/SA/1.5.1 supports - Under Lot 1: the preparation at the national level for the entry into operation of the Entry/Exit System (EES) and the European Travel Information and Authorisation System (ETIAS). This includes adaptations to the national systems connected to or used in relation with the EES and/or the ETIAS, adaptation to infrastructure or premises related to the EES and/or the ETIAS operation, the procurement of material and equipment, and services. Under Lot 2: changes to the SIRENE Bureaux Case management system related to the implementation and operation of ETIAS. This includes the development and implementation of national processes and IT solutions, as well as national procedures, handbooks, and training. The specific action provides a flexibility option that consists in the possibility to transfer all or part of the allocation for Lot 2 (EUR 500 000 including Technical Assistance) to Lot 1, on condition that the Schengen Associated Country confirms that activities under Lot 2 will be fully carried out and that the costs will be covered by the national budget or other actions financed from the BMVI programme. Switzerland has decided to make use of this possibility.	
TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)			179.682,44		TA - BMVI/2021/SA/1.5.4 (EU contribution EUR 982,129.25 + TA EUR 58,927.75) TA - BMVI/2024/SA/1.5.1 (EU contribution EUR 2,012,578.2 + TA EUR 120,754.69)	

DOKUMENTE

Dokumententitel	Art des Dokuments	Dokumentdatum	Lokale Bezugsnummer	Aktenzeichen der Kommission	Dateien	Sendedatum	Gesendet von
Enabling conditions - full version	Ergänzende Informationen	11.06.2025	Enabling conditions - full version with display of last modifications (03.2025)		Enabling conditions - full version with display of last modifications (03.2025)		
Methodology Paper	Ergänzende Informationen	11.06.2025			Methodology Paper		